



Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (1928 d. B.)



1 Gegenstand der Analyse

Diese Analyse behandelt die Inhalte einer Regierungsvorlage zur Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG). Sie beinhaltet folgende Themenbereiche:

- ♦ Kategorisierung der Leistungsangebote in Anlehnung an die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG).
- ♦ Verwaltungsvereinfachungen für Gemeinden bei der Teilnahme an der Transparenzdatenbank (TDB).
- ♦ Optimierung der Datenverfügbarkeit und -qualität in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.
- ♦ Erhöhung der Transparenz im Bereich der Energieleistungen des Bundes durch personenbezogene Veröffentlichung im Transparenzportal.

2 Zielsetzungen der Transparenzdatenbank

In der Transparenzdatenbank (TDB) sollen alle Leistungen und Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) erfasst und damit die Grundlagen für eine Reform des Förderwesens in Österreich geschaffen werden. Als Zwecke der Datenverarbeitung sind im Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) der Informationszweck, der Steuerungszweck, der Überprüfungszweck, der Wirtschaftlichkeitszweck, der Kontrollzweck und der Transparenzzweck angeführt.

Die Förderungsangebote der rd. 900 aktiven Abwicklungsstellen in Österreich sind in einer allgemein zugänglichen Leistungsangebotsdatenbank ([Transparenzportal](#)) abrufbar. Die gewährten Einzelleistungen/-förderungen sind in der TDB erfasst, ebenso das Einkommen der:des Leistungsempfänger:in. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen über die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können. Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.



Gemäß TDBG 2012 melden Bundesdienststellen ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die TDB. Die Länder meldeten bis 2016 nur ihre Leistungs-/Förderungsangebote. Aufgrund des Paktums zum Finanzausgleich erfolgte ab 1. Jänner 2017 eine Befüllung durch die Länder mit Leistungsmitteilungen in den Pilotbereichen Umwelt und Energie. Sieben Bundesländer¹ melden darüber hinaus freiwillig auch die Leistungen/Förderungen aus allen anderen Bereichen ein. Für die Länder besteht dazu keine gesetzliche Verpflichtung. Eine rasche Ausweitung der Meldungen auf alle Länder und mittelfristig auf alle Gemeinden wird vom Bund angestrebt.

In seinem Bericht (2017/45) zur „[Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung](#)“ aus 2017 hat der Rechnungshof (RH) festgestellt, dass die TDB in ihrer derzeitigen Form die mit ihrer Implementierung verfolgten Ziele – Transparenz, Missbrauchskontrolle und Steuerung – nicht erreicht. In der [Follow-Up-Überprüfung](#) (2021/11) sieht der RH auch durch nachfolgende Novellen des TDBG bereits einige Fortschritte, jedoch sind zahlreiche Empfehlungen nur teilweise umgesetzt, wie insbesondere die Umsetzung der Vollständigkeitsbescheinigung. Die vorliegende Regierungsvorlage setzt weitere Empfehlungen des RH um. Die mit der Novelle geplanten technischen Änderungen, wie die einheitliche Neukategorisierung (COFOG-Gliederung), Qualitätssicherung und die Erleichterungen für Gemeindemeldungen, sind weitere Einzelschritte zur Förderung der Ziele und des Nutzens der TDB. Auch die vorgeschlagenen Regelungen zur personenbezogenen Veröffentlichung der Leistungen zur Abgeltung erhöhter Energiekosten fördern die Transparenz über die Verwendung öffentlicher Mittel.

¹ Gemäß Förderungsbericht 2021 werden von Wien jedoch nur die als Land vergebenen Förderungen eingemeldet, die als Gemeinde vergebenen Förderungen sind, ebenso wie die überwiegende Mehrheit der Förderungen der anderen Gemeinden, noch nicht in der TDB erfasst.



Dennoch sind zur Erreichung der Zielsetzungen der TDB als ein umfassend nutzbares Steuerungs-, Koordinierungs- und Kontrollinstrument umfassendere Schritte erforderlich. Auch besteht weiterhin keine Verpflichtung der Einmeldung der Förderungen von Ländern und Gemeinden, sodass die Vollständigkeit der TDB über diese Leistungen und Förderungen nicht gewährleistet ist und in wesentlichen Bereichen nur auf Freiwilligkeit beruht. Eine diesbezügliche Rechtsgrundlage könnte eine erweiterte Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die TDB darstellen. Auch die Nutzung der TDB für die Erstellung des Förderungsberichts sollte ausgebaut werden, um dessen Aussagekraft weiter zu stärken.

3 Technische Verbesserungen und Verwaltungsvereinfachungen

3.1 Kategorisierung der Leistungsangebote nach Aufgabenbereichen

Statt der bisherigen Kategorisierung der Förderungen nach der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung soll nunmehr eine einheitliche Neukategorisierung in Anlehnung an die COFOG-Gliederung (Classification of the Functions of Government), auf der auch die Finanzstatistik basiert, erfolgen. Die Änderung wurde möglich, da eine Kategorisierung nach der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung nach einer früheren Novelle des TDBG nicht mehr für den personenbezogenen Zugriff auf die Daten erforderlich ist. Durch eine von der Datenklärungsstelle im BMF vorzunehmende mehrstufige einheitliche Neukategorisierung aller Leistungsangebote nach thematischen Zusammenhängen werden zielgerichtete Auswertungen angestrebt. Die beabsichtigte Neukategorisierung kann genutzt werden, um die hohe Komplexität und Unübersichtlichkeit der derzeitigen Systematik, den ganz unterschiedlichen Detaillierungsgrad der erfassten Förderungsangebote und fehlende Metadaten für Analysezwecke (z. B. Umfang oder Nutzung einer Förderungsaktion) zu adressieren.



3.2 Optimierung der Datenverfügbarkeit und -qualität

Um eine möglichst zeitnahe Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, soll die Frist für die Übermittlung der Gewährung und Auszahlung der Leistungen durch die leistenden Stellen auf 14 Tage verkürzt werden. Entsprechend einer Empfehlung des RH sollen die leistenden Stellen zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen an das BMF abgeben, um die Datenqualität und -verfügbarkeit zu sichern. Weiters soll die TDB für zusätzliche in materiellgesetzlichen Regelungen bestimmte Datenquellen geöffnet werden, um die Datenvalidität bzw. -basis weiter zu optimieren.

Die im Begutachtungsentwurf noch enthaltene Bestimmung, dass zur Verhinderung und Bekämpfung von Förderungsbetrug Daten von nicht natürlichen Personen aus der TDB an bestimmte Institutionen der Rechtspflege übermittelt werden dürfen, findet sich in der Regierungsvorlage nicht mehr.

3.3 Verwaltungsvereinfachungen für Gemeinden

Um die freiwillige Befüllung der TDB durch Gemeinden attraktiver zu gestalten, sind zur Erfassung der Leistungen von Kleingemeinden unter 20.000 Einwohner:innen in der TDB verwaltungsökonomische Vereinfachungen vorgesehen. Es sollen typische Leistungen der Gemeinden in „Förderungsschienen“ beschrieben und vorerfasst werden. Durch die Auswahlmöglichkeit einer Förderschiene wird die Meldung für diese Gemeinden vereinfacht. Den an den Förderungsschienen teilnehmenden Gemeinden soll es möglich sein, personenbezogene Abfragen aus der TDB zu nutzen.

4 Personenbezogene Veröffentlichung der Energieleistungen des Bundes im Transparenzportal

Nachdem bereits mit der letzten Novelle des TDBG ([BGBl I Nr. 155/2022](#)) die rechtlichen Grundlagen für die personenbezogene Veröffentlichung bestimmter COVID-19-Leistungen des Bundes geschaffen wurden und diese mittlerweile im Transparenzportal abrufbar sind, sieht die Regierungsvorlage die Veröffentlichung personenbezogener Energieleistungen vor. Das Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz und Kontrolle wird bei diesen höher bewertet als die Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen.



In einem ersten Schritt sollen beim Energiekostenzuschuss für Unternehmen die namentliche Anführung der Empfänger:innen und der Auszahlungsbeträge sowie weitere regionale und branchenbezogene Informationen von der Veröffentlichung umfasst werden. In den Erläuterungen führt das BMF dazu aus, dass diese Förderung derzeit die für Unternehmen im Zusammenhang mit den Energiepreisteigungen relevanteste Wirtschaftshilfe ist. Die Regelung lehnt sich an jene zur Veröffentlichung von personenbezogenen Förderungen der COVID-19-Hilfen an. Konkret soll die Veröffentlichung COVID-19-Leistungen ab 10.000 EUR pro Kalenderjahr betreffen. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeit, was insofern nur bedingt nachvollziehbar ist, weil beim NPO-Fonds eine Grenze von 1.500 EUR gewählt wurde. Die veröffentlichten Daten sind einmal pro Monat zu aktualisieren und längstens bis 31. Dezember 2027 am Transparenzportal anzuzeigen.

Um flexibel auf sich ändernde Förderungsinstrumente zu reagieren, sollen zukünftige Hilfen zeitnah in die Veröffentlichung miteinbezogen werden können. Diese sollen über eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegt werden. Die Verordnungsermächtigung umfasst auch die Festlegung von Schwellenwerten für die Veröffentlichungsmöglichkeit.

Die personenbezogene Veröffentlichungsmöglichkeit des Energiekostenzuschusses umfasst budgetär sehr bedeutende Förderungen und erhöht in diesem Bereich wesentlich die Transparenz. Obwohl eine Verordnungsermächtigung für weitere Energiehilfen eingeführt wird, sind zahlreiche andere Förderungsschienen, wie etwa die Investitionsprämie oder Unternehmensförderungen für Klimaschutzmaßnahmen, nicht erfasst. Das Gesamtvolumen oder Mehrfachförderungen für eine:n Förderungsempfänger:in sind daher nicht von außen erkennbar. Auch für den Nationalrat besteht keine Einsichtsmöglichkeit in die nicht erfassten Förderungsbereiche. Eine umfassende öffentliche Transparenz würde zudem auch Informationen über die von Ländern (und Gemeinden) gewährten Förderungen erfordern. Auch können Förderungen aus unterschiedlichen Instrumenten (z. B. aus dem NPO-Fonds) weiterhin nicht gesamthaft in einem einheitlichen System abgefragt werden.

In einem im Budgetausschuss eingebrachten Abänderungsantrags ist auch die personenbezogene Veröffentlichung von Leistungsempfänger:innen der Aufbau- und Resilienz-Fazilität (ARF) enthalten. Diese Initiative geht auf die Erfordernisse der Verordnung der EU zurück 2021/241, wonach Daten zu jenen 100



Endempfänger:innen zu veröffentlichen sind, die den höchsten Finanzierungsbetrag aus der ARF erhalten haben Um eine verwaltungseffiziente Umsetzung sicherzustellen, soll das bestehende Transparenzportal genutzt werden,

5 Finanzielle Auswirkungen

Den Verbesserungen bei der Transparenz stehen finanzielle Aufwendungen gegenüber. Diese betragen im Jahr 2023 80.000 EUR für einmalige IT-Programmierungsaufwendungen, die in der UG 15-Finanzverwaltung aus dem regulären IT-Budget bedeckt werden sollen und somit keiner Zusatzfinanzierung bedürfen. Weiters fallen für die Prüfung der Vollständigkeit jährlich voraussichtlich bis zu insgesamt 18.000 EUR für alle relevanten Organisationseinheiten an.



Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
COFOG	Classification of the Functions of Government/ Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates
EUR	Euro
NPO	Non-Profit-Organisationen
RH	Rechnungshof
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
UG	Untergliederung(en)
z. B.	zum Beispiel